

Merkblatt für Betriebe, werdende Mütter und Arbeitnehmer(innen) in der Elternzeit**Anträge auf Zulassung der Kündigung gemäß § 9 Abs. 3 MuSchG und § 18 Abs. 1 BEEG**

Werdende Mütter unterliegen während der Schwangerschaft und bis zu 4 Monate nach der Entbindung einem besonderen Kündigungsschutz gemäß § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Auch in der Elternzeit gibt es einen besonderen Kündigungsschutz aufgrund von § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Dieser Kündigungsschutz gilt für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit, sowie während der Elternzeit.

Nur bei Vorliegen eines „besonderen Falles“ kann das Gewerbeaufsichtsamt während der vorgenannten geschützten Zeiten ausnahmsweise eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zulassen. Ein solcher „besonderer Fall“ liegt vor, falls es gerechtfertigt erscheint, dass das allgemein als vorrangig angesehene Interesse des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an der Fortführung des Arbeitsverhältnisses wegen außergewöhnlicher Umstände hinter die Interessen des Arbeitgebers zurücktritt.

Beispiele für „besondere Fälle“, in denen einer Kündigung unter Umständen zugestimmt werden kann, sind Betriebsschließungen oder Teilbetriebsschließungen, Insolvenzen, Existenzgefährdungen für den Betrieb durch die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses nach der Elternzeit oder erhebliche Pflichtverletzungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Gegenüber den besonders geschützten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber eine Kündigung nur dann aussprechen, wenn das Gewerbeaufsichtsamt der Kündigung vorher schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Änderungskündigungen. Hierzu muss der Arbeitgeber vorher einen kostenpflichtigen Antrag bei dem Gewerbeaufsichtsamt stellen, das für seinen Firmensitz bzw. in Sonderfällen für den davon abweichenden Erfüllungsort der Arbeitsleistung zuständig ist.

Das entsprechende Formular zur Beantragung ist im Internet unter folgender Adresse in der Kategorie Mutterschutz abrufbar: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/GAA/Formulare.php>.

Die Kündigungsanträge werden von dem für den Firmensitz bzw. Erfüllungsort der Arbeitsleistung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bearbeitet. Wenn die Sachlage von diesem Amt umfassend beurteilt wurde, wird die endgültige Entscheidung aufgrund der bayerischen Zuständigkeitsregelung zentral getroffen: für den Regierungsbezirk Schwaben vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern. Sowohl der Arbeitgeber als auch die Person, der gekündigt werden soll, erhalten eine schriftliche Entscheidung in Form eines Bescheides. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes darf der Arbeitgeber kündigen (siehe auch Hinweise zum Arbeitsrecht am Ende dieses Merkblattes).

Zur Beurteilung des Sachverhaltes werden sowohl der Arbeitgeber als auch die durch die Kündigung betroffene Person gehört. Sofern ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, wird auch dieser zum Kündigungsantrag gehört, falls die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer nicht ausdrücklich erklärt, dass die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung nicht erwünscht ist.

Hinweise zum Arbeitsrecht

Wird gegenüber besonders geschützten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern ohne die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes eine Kündigung ausgesprochen, so muss im Regelfall innerhalb von 3 Wochen eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden, um gegen die Kündigung vorzugehen. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung wird die Kündigung auch ohne Vorliegen einer Kündigungszulassung wirksam, falls nicht besondere Gründe für das Fristversäumnis vorliegen. Die kostenlose Rechtsberatung beim Arbeitsgericht in Augsburg ist von Montag bis Freitag von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 0821-5709-4581 erreichbar.

Weitere Auskünfte zum besonderen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und der Elternzeit erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen.

